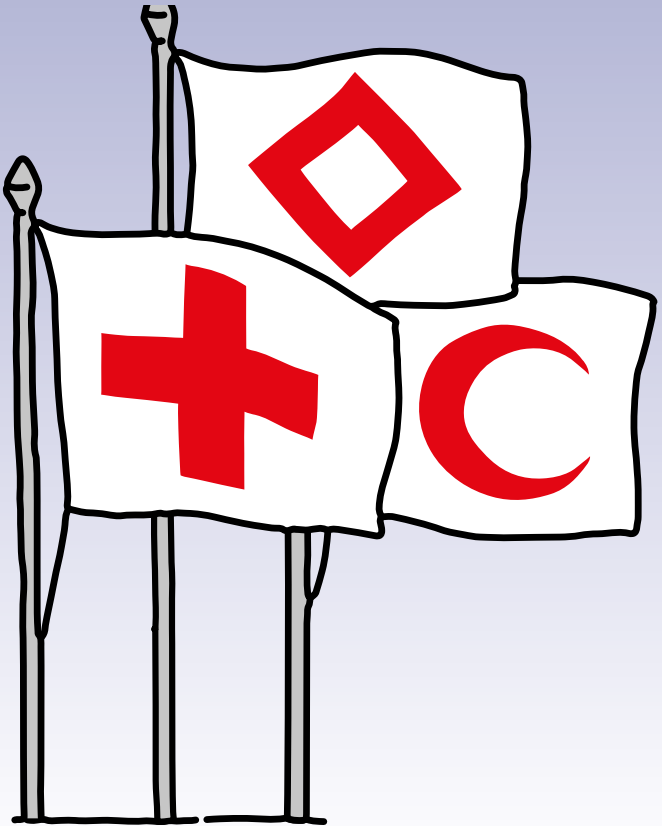


Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Die Wahrzeichen als Schutz- und Kennzeichen



Historischer Hintergrund

1859 Henry Dunant wird Zeuge der Folgen der Schlacht von Solferino: Die Sanitätsdienste der Streitkräfte sind durch Tausende Tote und Verwundete überfordert. Es gibt kein einheitliches Schutzzeichen, um Verwundeten zu helfen und Tote zu bergen. Dunant leistet Hilfe vor Ort und veröffentlicht seine „Erinnerungen an Solferino“ im Jahre 1862.

1863 Im Komitee der Fünf, dem Vorläufer des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, setzt sich Dunant für die Verwirklichung seiner Ideen ein. Er fordert:

- die Gründung Nationaler Hilfsgesellschaften zur Verwundetenpflege im Krieg
- die völkerrechtliche Absicherung der Verwundetenpflege im Kriegsfall

1864 Mit der Verabschiedung der ersten Genfer Konvention wird das Rote Kreuz auf weißem Grund (in Umkehrung der Schweizer Flagge) als Schutzzeichen in bewaffneten Konflikten völkerrechtlich anerkannt.

1877/78 Im Russisch-Türkischen Krieg verwendet das Osmanische Reich den Roten Halbmond auf weißem Grund. Andere muslimische Staaten folgen diesem Beispiel im Laufe der Jahre. Zudem entscheidet sich das Persische Reich für den Roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund.

1929 Der Rote Halbmond und der Rote Löwe mit roter Sonne werden neben dem Roten Kreuz als Schutzzeichen völkerrechtlich anerkannt.

1949 Die Genfer Abkommen werden in ihrer heute gültigen Form verabschiedet. Darin sind das Rote Kreuz, der Rote Halbmond und der Rote Löwe mit roter Sonne als Schutzzeichen bestätigt (GA I, Art. 38).

1980 Die Islamische Republik Iran verzichtet auf die Verwendung des Roten Löwen mit roter Sonne und nimmt stattdessen den Roten Halbmond an. Sie behält sich jedoch ein Rückgriffsrecht vor.

2005/07 Mit der Verabschiedung des III. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen im Dezember 2005 wird der Rote Kristall als zusätzliches Schutzzeichen etabliert.

Dieses neue Zeichen, frei von jeglicher kultureller, religiöser oder politischer Assoziation, soll den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, der Sanitätsdienste und des humanitären Hilfspersonals in Situationen ermöglichen, in denen das Rote Kreuz oder der Rote Halbmond keinen Respekt finden. Zudem können mit der Annahme des Roten Kristalls Nationale Gesellschaften, die keines der zuvor anerkannten Zeichen führen möchten, als vollwertige Mitglieder der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung anerkannt werden. Dies betrifft insbesondere die Israelische Nationale Gesellschaft.

Im Juni 2006 beschließt eine Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes eine entsprechende Anpassung der Statuten der Bewegung.

Das III. Zusatzprotokoll tritt am 14. Januar 2007 in Kraft.

Völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen und ihre Verwendungszwecke

Völkerrechtlich anerkannt sind diese Wahrzeichen:



Anmerkung: Der Rote Löwe mit roter Sonne ist faktisch nicht mehr in Gebrauch.

Die Wahrzeichen stellen den Oberbegriff dar und haben je nach Situation zwei Verwendungszwecke:

- als Kennzeichen
- als Schutzzeichen



Verwendung als Kennzeichen

Funktion:

- Verbindung von Personen und Objekten mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bzw. mit einer ihrer Komponenten

Gestaltung:

- klein; mit Umrandungen, Schriftzügen und anderen Ergänzungen

Verwendung in Konfliktzeiten:

- ausschließlich durch die Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Verwendung in Friedenszeiten:

- durch die Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung
- mit Zustimmung der Nationalen Gesellschaft und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht auch durch Ambulanzen und unentgeltliche Hilfsposten von Dritten (z. B. Erste-Hilfe-Stationen)



Verwendung als Schutzzeichen

Funktion:

- Auslösen eines Reflexes des Nicht-Angreifens bei Kombattantinnen und Kombattanten

Gestaltung:

- groß und weithin sichtbar; ohne Umrandungen, Schriftzüge und sonstige Ergänzungen

Verwendung in Konfliktzeiten durch:

- Sanitätsdienste und Seelsorgepersonal der Streitkräfte
- als solche anerkannte Zivilkrankenhäuser und zivile Sanitätseinheiten
- Personal und auf Material Nationaler Gesellschaften und anderer freiwilliger, als solche anerkannte Hilfsgesellschaften bei der Unterstützung der Sanitätsdienste der Streitkräfte

Verwendung in Friedenszeiten durch:

- Sanitätsdienste und Seelsorgepersonal der Streitkräfte
- Sanitätseinheiten (z. B. Krankenhäuser oder Erste-Hilfe-Stationen) und Transportmittel der Nationalen Gesellschaften zu Lande, zu Wasser und zu Luft, deren Verwendung zu Sanitätszwecken im Falle bewaffneter Konflikte festgelegt ist

Erweiterte Verwendungsmöglichkeiten durch das III. Zusatzprotokoll

In Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung können die Nationalen Gesellschaften eines der folgenden Wahrzeichen nutzen:



Eine Nationale Gesellschaft, die sich für den Roten Kristall entschieden hat, kann in ihrem Hoheitsgebiet zu Kennzeichnungszwecken in den Roten Kristall eines der völkerrechtlich anerkannten Schutzzeichen oder eine Kombination davon einfügen.



Sie kann in den Roten Kristall auch ein anderes Zeichen einfügen, das vor der Verabschiedung des III. Zusatzprotokolls tatsächlich verwendet und den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) angezeigt worden war. Das einzige Beispiel hierfür stellt der von der Israelischen Nationalen Gesellschaft genutzte Rote Davidstern dar.



In Übereinstimmung mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften kann diese Nationale Gesellschaft in ihrem Hoheitsgebiet auch die Bezeichnung dieses eingefügten Zeichens verwenden und das Zeichen führen. Nationale Gesellschaften, die sich für das Rote Kreuz oder den Roten Halbmond entschieden haben, sowie das IKRK und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (Internationale Föderation) können unter außergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit auch vorübergehend den Roten Kristall nutzen. Die Sanitätsdienste und das Seelsorgepersonal der Streitkräfte der Vertragsstaaten des III. Zusatzprotokolls können alle völkerrechtlich anerkannten Schutzzeichen unbeschadet ihrer gegenwärtigen Zeichen vorübergehend verwenden, sofern dadurch ihr Schutz erhöht werden kann.

Missbrauch der Wahrzeichen

Jeder Missbrauch der Wahrzeichen – sowohl in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes als auch schon in Friedenszeiten – kann ihre Schutzfunktion mindern und die Effektivität humanitärer Hilfe untergraben.

Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Missbräuchen ihres jeweiligen Wahrzeichens vorzubeugen und/oder diese Verstöße zu ahnden. Hierzu gehören nicht nur Gesetzes- und Strafmaßnahmen, sondern auch die Information und die Aufklärung der Öffentlichkeit, der Geschäftswelt und der medizinischen Berufsgruppen.

Die Nationalen Gesellschaften, wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz, arbeiten mit den staatlichen Behörden zusammen, um die korrekte Verwendung ihres jeweiligen Wahrzeichens sicherzustellen.

Es gibt drei Formen des Missbrauches:

Nachahmung

Hierbei handelt es sich um die Verwendung eines Zeichens, das zu Verwechslungen mit einem der Schutzzeichen führen könnte, indem Form und/oder Farbe nachgeahmt werden.



Foto: IKRK/S.N.



Foto: IKRK/S.N.

Widerrechtliche Inbesitznahme

Hierbei werden die Wahrzeichen von Körperschaften oder Personen verwendet, die dazu nicht befugt sind (z.B. Handelsfirmen, Hilfsorganisationen, Mitarbeitende in Arztpraxen oder Apotheken). Zudem kann es sich auch um die Verwendung eines der Wahrzeichen durch Personen handeln, die zwar gewöhnlich einen Anspruch darauf haben, es aber im konkreten Fall für Tätigkeiten verwenden, die nicht mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung übereinstimmen (z.B. durch Rotkreuz-Mitarbeitende für private oder geschäftliche Zwecke).



Heimtücke

Hierbei handelt es sich um die missbräuchliche Verwendung der Schutzzeichen in bewaffneten Konflikten, um Kombattantinnen und Kombattanten oder Kriegsmaterial zu schützen (z.B. ein mit einem Rotkreuz-Zeichen markiertes Munitionslager). Solche Missbräuche stellen sowohl in internationalen als auch nicht-internationalen bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen dar.



Foto: IKRK/ N. Mazars

Die Wahrzeichen

- Die Wahrzeichen symbolisieren Hoffnung und Menschlichkeit für alle Opfer von bewaffneten Konflikten und Katastrophen sowie die Bedürftigsten einer Gesellschaft.
- Die Wahrzeichen kennzeichnen Menschen, Objekte und Orte, die durch die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle geschützt sind.
- Die Wahrzeichen stehen für die sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität



Foto: IKRK/S.N.



Impressum

Herausgegeben von Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Verlag DRK-Service GmbH
Berliner Straße 83, 13189 Berlin

Titelgrafik Claudia Ebel

Layout/Satz Claudia Ebel

Herstellung/Vertrieb DRK-Service GmbH,
www.rotkreuzshop.de

Druck strohmeier dialog.druck GmbH
37287 Wehretal-Langenhain

Art.-Nr. 01103

© 2022 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin

© 2022 DRK-Service GmbH, Berlin